

Zur Umsetzung der Vereinbarung vom 17.12.2021 wird zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) folgende Vereinbarung getroffen:

## **1. Anpassung des jeweiligen Therapiezuschlags:**

Der am 31.12.2022 geltende Therapiezuschlag (= Therapiezuschlag gem. Vergütungsvereinbarung zzgl. der noch für das Jahr 2022 zu vereinbarenden Pauschalfortschreibungsrate) wird ab 01.01.2023 wie folgt angepasst:

Der Therapiezuschlag der einzelnen Einrichtungen wird in zwei Schritten angepasst. Dabei wird nach zwei Einrichtungsarten unterschieden:

### **a) Einrichtungen (mit SGB V-Erlösen)**

Bei heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen, die Erlöse aus SGB V-Leistungen erzielen, wird ausgehend von durchschnittlichen Krankenkassenleistungen i.H.v. 15 % (= maximaler Abzugsbetrag) der therapeutischen Leistungen (Leistungen durch Therapeut:innen) die Differenz zu der für die jeweilige HPK kalkulierten Krankenkassenleistungen (= in dem bisherigen Therapiezuschlag mindernd berücksichtigter Abzugsbetrag) zugrunde gelegt. (Die in den bisherigen Therapiezuschlägen mindernd berücksichtigten Abzugsbeträge werden vom LWL auf Grundlage der letzten Vergütungsberechnung ermittelt und mit dem Träger bzw. dem jeweiligen Spitzenverband abgestimmt.)

Der Therapiezuschlag wird beginnend ab dem 01.01.2023 individuell i.H.v. 50 % der jeweiligen Differenz (1. Schritt), ab dem 01.01.2024 in Höhe der verbleibenden Differenz (2. Schritt) abgesenkt.

### **b) Einrichtungen (ohne SGB V-Erlöse)**

Bei den Einrichtungen und Gruppen, die bisher keine Erlöse über die SGB V-Leistungen erzielen, wird der Therapiezuschlag der einzelnen HPK um 10 %, d. h. 5% ab dem 01.01.2023 (1. Schritt) sowie 5% ab dem 01.01.2024 (2. Schritt) abgesenkt.

Die Umsetzung wird anhand dreier Berechnungsbeispiele veranschaulicht, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

## **2. Umsetzung und Vorbehalt**

Die Umsetzung dieses Verfahrens und die rechnerische Bestimmung der ab dem 01.01.2023 greifenden Kürzung des Therapiezuschlags erfolgt spätestens bis zum 31.12.2022.

Dies betrifft die Information der HPK durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Freie Wohlfahrtspflege und die Feststellung des ab dem 01.01.2023 bzw. 2024 zu finanzierenden Therapiezuschlags.

Ein ggfs. nach Kürzung des Therapiezuschlags nicht mehr zu refinanzierender Stellenanteil des therapeutischen Personals kann mit Zustimmung des LWL im Bereich des pädagogischen, nicht-medizinisch therapeutischen Aufgabenbereichs budgetneutral eingesetzt werden. Der LWL sagt eine lösungsorientierte Prüfung zu.